Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2129

14. 04. 88

Sachgebiet 2190

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Olms und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/2064 —

Ermittlungspraktiken des Bundeskriminalamtes

Der Bundesminister des Innern – P I 2/IS 3 – 626 014/136 – hat mit Schreiben vom 13. April 1988 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die im Auftrag des Generalbundesanwaltes geführten Ermittlungen des Bundeskriminalamtes gegen Frau Dr. I. St. und Frau U. P. stützen sich auf den Verdacht, daß diese Personen an dem Sprengstoffanschlag auf die Lufthansa-Hauptverwaltung in Köln am 28. Oktober 1986 bzw. an dem versuchten Sprengstoffanschlag auf das Gentechnische Institut in Berlin am 17. Oktober 1986 beteiligt waren.

1. Das BKA kaufte die restlichen 50 000 Stück des Weckers „Emes Sonochron" auf und übernahm auch den Vertrieb dieses Artikels, nachdem die Wecker vom BKA mit Nummern gekennzeichnet wurden.

   Entspricht diese Form von Ermittlungen der gängigen und einschlägigen Praxis des BKA?

Das Bundeskriminalamt hat Wecker des genannten Typs weder aufgekauft noch vertrieben. Eine Anzahl solcher Wecker wurde allerdings in besonderer Weise gekennzeichnet und damit identifizierbar gemacht.

2. Aus welchem Haushaltstitel und in welcher Höhe hat das BKA Ausgleichszahlungen an die Herstellerfirma des Weckers getätigt?

Der zusätzliche Aufwand des Herstellers der numerierten Wecker wurde mit 22 743,17 DM in Rechnung gestellt. Der Betrag wurde bei dem Titel 532 02 (Besondere Fahndungskosten) verbucht.

3. Aus welchem Haushaltstitel und in welcher Höhe hat das BKA Videokameras zur Installierung in den Geschäften, in denen der Wecker angeboten wurde, getätigt?

Die Kosten in Höhe von 105 495,70 DM wurden bei dem Titel 812 02 (Erwerb von kriminaltechnischen Mitteln sowie sonstigem Spezialgerät für kriminalpolizeiliche Zwecke) verbucht.

4. Wie viele Geschäfte wurden an welchen Orten diesbezüglich überwacht?

Es wurden 30 Geschäfte in 20 Städten Nordrhein-Westfalens mit den Kameras ausgerüstet.

5. Wie viele Beamte des BKA bzw. seitens des Staatsschutzes wurden mit der Aufgabe betraut, den Verkauf des Weckers in den betreffenden Geschäften zu überwachen?

Es waren zwei Beamte des Bundeskriminalamtes mit der Abwicklung betraut.

6. Teilt die Bundesregierung die in der Öffentlichkeit aufgetretene Kritik, das BKA habe durch den Weitervertrieb des Weckers „Emes Sonochron", der sich laut Angaben des BKA hervorragend als Bombenzeitzünder eignen soll, eine Mitverantwortung für Brand- und Bombenanschläge in den vergangenen Monaten zu tragen?

Nein.

7. Hält es die Bundesregierung in diesem Zusammenhang mit dem Rechtsstaat vereinbar, wenn zwecks Aufklärung von Bomben- und Brandanschlägen diese seitens des Staatsschutzes durch die bewußte Bereitstellung bereits ausgelaufener Weckertypen gefördert werden?

Die Maßnahmen des Bundeskriminalamtes diente allein der Verbrechensbekämpfung. Die Unterstellung, daß damit eine Förderung von Bomben- und Brandanschlägen verbunden war, wird zurückgewiesen.

8. Teilt die Bundesregierung die Aufassung, daß erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken im Hinblick auf die Speicherung von Daten durch Videoaufzeichnungen von potentiellen Weckerkäuferinnen/käufern bestehen?

9. Wird die Bundesregierung dafür Sorge tragen, daß die gespeicherten Personendaten und Videoaufzeichnungen im Zusammenhang mit potentiellen Weckerkäuferinnen/käufern unverzüglich gelöscht und vernichtet werden?

Im Rahmen der Maßnahmen wurden vom Bundeskriminalamt von 82 Käufern eines numerierten Weckers Lichtbilder gefertigt. Die Personalien der Käufer wurden – mit Ausnahme von zwei Fällen, in denen numerierte Wecker für Sprengstoffanschlgäe genutzt wurden – nicht festgestellt. Die Lichtbilder werden für Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerfüllung des Bundeskriminalamtes aufbewahrt. Dies erfolgt gemäß den Richtlinien für die Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen unter Beachtung der dort vorgesehenen Löschungsfristen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333